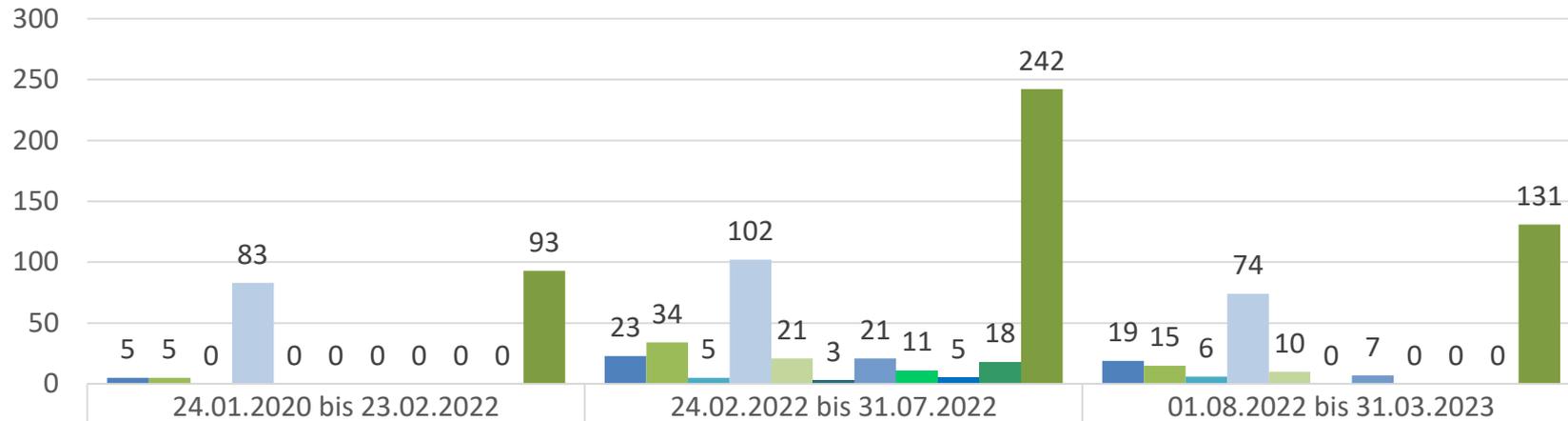




Anerkannte Geflüchtete in Königstein im Taunus

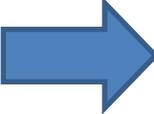
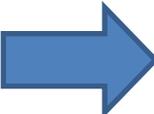
Stand 03.05.2023

Anerkannte Geflüchtete – Zahlen je Unterkunft und Zeitraum



Unterkunft	24.01.2020 bis 23.02.2022	24.02.2022 bis 31.07.2022	01.08.2022 bis 31.03.2023
Georg-Pingler-Str. 29	5	23	19
Bischof-Kaller-Str. 10	5	34	15
Burgweg 7	0	5	6
Forellenweg 5	83	102	74
Am Kaltenborn 5	0	21	10
Alt Falkenstein 43	0	3	0
Altenhainer Str. 26	0	21	7
Ölmühlweg 12	0	11	0
Scharderhohlweg 1	0	5	0
Im Haderheck 9	0	18	0
Gesamt	93	242	131

Anerkannte Geflüchtete - **gesamt**

		Ist-Stand
• Gemeldete ukrainische anerkannte Geflüchtete als Gäste in Privatwohnungen oder mit eigenem Mietvertrag		253
• Gesamtzahl der uns bekannten anerkannten Geflüchteten		384

Anerkannte Geflüchtete - Finanzierung der Unterbringung

Die Unterbringung der ukrainischen Geflüchteten in den angemieteten oder stadteigenen Wohnräumen wird finanziert durch

- Pro-Kopf-Pauschale  zur Vereinfachung aufgrund der Vielzahl der Geflüchteten, Finanzierung über den Hochtaunuskreis in Höhe von 15,00 EUR pro Tag / pro Person bis 30.06.2023
- Einweisungsverfügung (kein Mietvertrag) durch das Ordnungsamt mit einer Nutzungsentschädigung, die auf tatsächlichen Kosten basiert

Anerkannte Geflüchtete - Finanzierung der Unterbringung

- Bischof-Kaller-Straße 10
-gemischte Unterkunft
pro-Kopf-Pauschale
+ Einweisungsverfügung
- Am Kaltenborn 5
pro-Kopf-Pauschale
- Georg-Pingler-Straße 29
-gemischte Unterkunft
pro-Kopf-Pauschale
+ Einweisungsverfügung
- Scharderhohlweg 1
pro-Kopf-Pauschale
- Burgweg 7
Einweisungsverfügung

- Forellenweg 5 (vertragliche Vereinbarung zwischen Hochtaunuskreis und dem Eigentümer)

Anerkannte Geflüchtete - aus der Ukraine

- Die ukrainischen Geflüchteten haben alle eine Anerkennung als Flüchtlinge seit dem 01.06.2022 erhalten (kurzum Antragstellung: SGB II beim Jobcenter, Krankenkassen-Wahl, Kindergeld und Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende)
- Viele sind privat untergebracht, die Finanzierung der Unterkunftskosten sind nicht bekannt bzw. die Unterkünfte werden teilweise auch kostenlos vom Wohnungsgeber zur Verfügung gestellt

Anerkannte Geflüchtete – mit Aufenthaltstitel

- Anerkannte Geflüchtete mit Aufenthaltstitel, wohnhaft in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) Bsp. Forellenweg, sind gesetzlich verpflichtet, eine eigene Wohnung zu suchen
- Ein Wohnberechtigungsschein wird auf Antrag bei der Stadtverwaltung, Bürgerservice Soziales, ausgestellt und ist Voraussetzung zur Bewerbung für öffentlich geförderte Wohnungen
 - In Königstein im Taunus
 - bei allen Wohnungsbaugesellschaften der Nachbarstädte und innerhalb Hessens

Vorgaben des HTK, Mietobergrenzentabelle (MOG)

- Für Leistungsempfänger gilt bei Anmietung einer Wohnung die Mietobergrenze
- diese bezeichnet die angemessene Bruttokaltmiete (Grundmiete und kalte Nebenkosten), Heizkosten werden zusätzlich anerkannt

- | | | |
|-----------------------|--|---|
| Haushaltsgröße | <u>Vergleichsraum I</u> | <u>Vergleichsraum II</u> |
| | Friedrichsdorf, Kronberg,
Oberursel, Steinbach, Glashütten
Bad Homburg, Königstein | Grävenwiesbach, Weilrod,
Usingen, Schmitten, Wehrheim
Neu-Anspach |

1 Person	512,00 EUR	443,00 EUR
2 Personen	655,00 EUR	511,00 EUR
3 Personen	778,00 EUR	623,00 EUR
4 Personen	990,00 EUR	806,00 EUR
5 Personen	1.050,00 EUR	837,00 EUR
jede weitere Person	+ 127,00 EUR	+ 101,00 EUR

Benötigter Wohnraum für anerkannte Geflüchtete

- Forellenweg 5 (Gemeinschaftsunterkunft) 74 Bewohner*innen
(Auszug Priorität lt. HTK)
 - 1 Familie mit 8 Personen
 - 3 Familien mit 5 Personen
 - 1 Familie mit 3 Personen
 - 12 Familien mit 4 Personen
- Bischof-Kaller-Straße 10 11 Bewohner*innen
 - 1 Familie mit 5 Personen
 - 3 Familien mit 2 Personen
- Am Kaltenborn 5 10 Bewohner*innen
 - 2 Familien mit 2 Personen
 - 1 Familie mit 6 Personen

Benötigter Wohnraum für anerkannte Geflüchtete

- Scharderhohlweg 1 5 Bewohner
 - 2 Familien mit 2 Personen
 - 1 Person
- Georg-Pingler-Straße 29 23 Bewohner
 - 6 Familien mit 3 Personen
 - 2 Familie mit 2 Personen
 - 1 Person
- Burgweg 7 6 Bewohner
 - 1 Familie mit 3 Personen
 - 3 Einzelpersonen

Anerkannte Geflüchtete – Kosten/Einnahmen

- Bisher entstandene Kosten seit Februar 2022 bis März 2023
898.692,00 Euro
- Einnahmen von pro Kopf Pauschale und
Einweisungsverfügungen seit Februar 2022 bis März 2023
479.000,00 Euro Gesamtsumme

> Differenz: 419.692 Euro

Freie Kapazitäten zur Unterbringung von (anerkannten) Geflüchteten

- Am Kaltenborn 5 OG /Bad/Küche 3 Zi. à 3 Pers. 9 Personen
- Am Kaltenborn 7 EG/Bad/Küche/sep. WC 9 Personen
- OG /Bad/ Küche/sep.WC 11 Personen
- Georg-Pingler-Straße 29 4 W. à 3 Personen 12 Personen
- Bischof-Kaller-Straße 10 16 Zimmer à 2 Pers. 32 Personen

2 Gemeinschaftsküchen pro Etage
2 Duschräume à 3 Duschen (m/w)
3 sep. WC pro Etage

- Die Zimmer sind mit Waschbecken ausgestattet
- Laut Brandschutz nicht mehr als 50 Personen unterbringen!

• **Gesamtkapazität 73 Personen**

Asylsuchende – Aufnahmequote

- Die Verteilung der Asylsuchenden erfolgt für die BRD nach dem Königsteiner Schlüssel
- Mit dem Königsteiner Schlüssel ist festgelegt, wie die einzelnen Länder der Bundesrepublik Deutschland an gemeinsamen Finanzierungen zu beteiligen sind. Der Anteil, den ein Land danach tragen muss, richtet sich zu zwei Dritteln nach dem Steueraufkommen und zu einem Drittel nach der Bevölkerungszahl, für Hessen liegt der Anteil bei 7,5 %.
- Das Landesaufnahmegesetz ([Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen gültig bis 31.12.2024](#)) regelt dann die Zuweisung der Asylsuchenden. Die Verteilung erfolgt über das Regierungspräsidium Darmstadt an die Landkreise und kreisfreien Städte (Bsp. Hochtaunuskreis und Bad Homburg v.d.H.)
- Hierbei richten sich die Obergrenzen für die Zuweisung der Anzahl von Flüchtlingen pro Stadt bzw. Gemeinde grundsätzlich nach deren Einwohnerzahl.

Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung (VuUGebVO)

-  Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und über die Gebühren für die Unterbringung (vom 21.11.2014 gültig bis 31.12.2024)
- Die Aufnahmequote der nach [§ 1 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes](#) und der nach [§ 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern](#) aufzunehmenden Personen beträgt jeweils für die Landkreise und kreisfreien Städte bis 100 tsd. Einwohner. 1 %, 100 bis 150 tsd. Einwohner 2% usw.
- Der Hochtaunuskreis ist eine Gebietskörperschaft mit 237.041 tsd. Einwohner, demnach 4,5 % Aufnahmequote
- Maßgebend sind die vom Statistischen Landesamt festgestellten Einwohnerzahlen und Anteile der Ausländerinnen und Ausländer an der Wohnbevölkerung am 30. Juni des Vorjahres.
- Die Aufnahmequote nach [§ 1 \(VuUGebVO\)](#) vermindert sich bei einem Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der Wohnbevölkerung [§ 2 \(VuUGebVO\)](#)
- Somit für besteht für Königstein eine Aufnahmequote von momentan **15 Personen/Asylbewerbern (laut aktueller Mitteilung des Hochtaunuskreises)**

Wir bedanken uns für Ihre
Aufmerksamkeit!

